

Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Emden

Inhaltsverzeichnis

Teil I Beschreibung des Flugplatzes.....	5
1. Gelände des Flugplatzes.....	5
1.1 Lage des Flughafenbezugspunktes	5
1.2 Start- und Landeanlagen	5
1.3 Befeuerungsanlagen.....	5
1.3.1 Notstromversorgung.....	5
1.4 Markierungshilfen.....	5
1.5 Instrumenten-Lande-Anlagen	6
1.6 Radaranlagen.....	6
1.7 Rollbahnen / Vorfelder / Flugabfertigungsanlagen.....	6
2. Allgemeine Angaben.....	6
2.1 Klassifizierung des Flughafens nach ICAO.....	6
2.2 Betriebszeit des Flughafens.....	6
2.3 Jahreszeitlich bedingte Öffnungszeiten.....	6
2.4 Zulassung als Zollflugplatz.....	7
2.5 Luftfrachtabfertigung.....	7
2.6 Tankvorrichtungen.....	7
2.7 Flugbetriebsstoffe und Öle.....	7
2.8 Brandschutz und Bergungsgeräte	7
2.9 Schneeräumgeräte	7
3. Wetterverhältnisse	7
4. Optische Bodenhilfen	7
5. Bauschutzbereich.....	8
6. Luftfahrthindernisse.....	8
Teil II Benutzungsvorschriften	8
1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung.....	8
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen	9
2.1 Befugnis zum Starten und Landen.....	9
2.2 Start- und Landeeinrichtungen.....	9
2.3 Rollen und Schleppen.....	9
2.4 Vorfelder.....	10
2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienste).....	10

2.6	Abstellen und Unterstellen.....	11
2.7	Lärmschutz	12
2.8	Betriebsstoffversorgung	13
2.9	Wartungsarbeiten, Waschen, Enteisen.....	13
2.10	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	13
3.	Betreten und Befahren.....	14
3.1	Straßen, Plätze und Eingänge.....	14
3.2	Fahrzeugverkehr (Allgemeines).....	14
3.3	Nicht allgemein zugängliche Anlagen.....	15
3.3.1	Allgemeines	15
3.3.2	Rollfeld.....	16
3.3.3	Vorfelder	17
3.4	Mitführen von Tieren.....	17
3.5	Verkehrsregeln.....	17
3.5.1	Grundregeln.....	17
3.5.2	Verhalten bei Unfällen.....	19
3.5.3	Sicherheitsbestimmungen.....	19
3.5.4	Vorfahrtsregeln.....	21
3.5.5	Befahren und Betreten von Flugbetriebsflächen.....	21
3.5.6	Beleuchtung.....	22
3.5.7	Personenbeförderung und Ladung.....	22
3.5.8	Verunreinigungen und Fremdkörper (FOD).....	23
3.5.9	Schlechte Wetterbedingungen.....	23
3.6	Verkehrszeichen und Markierungen.....	23
3.7	Zusätzliche Regeln für Fußgänger auf den Flugbetriebsflächen.....	26
3.8	Verkehrsüberwachung.....	26
4.	Sonstige Betätigung.....	27
4.1	Gewerbliche Betätigung	27
4.2	Sammlungen und Werbungen	28
4.3	Lagerung.....	28
4.4	Bauarbeiten.....	28
4.5	Foto-, Film- und Tonaufnahmen	29
5.	Sicherheitsbestimmungen	29
6.	Fundsachen	29
7.	Verunreinigungen, Abwässer.....	30

7.1	Verunreinigungen.....	30
7.2	Abwässer.....	30
8.	Einwilligungen und Erlaubnisse	30
9.	Zu widerhandlungen gegen die Flughafen-Benutzungsordnung	30
10.	Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	31
11.	Zustellungsbevollmächtigter	31

Anhang A „Sicherheitsbestimmungen“ zum Teil II Nr. 5 der

	Flugplatz-Benutzungsordnung.....	32
1.	Umgang mit Betriebsstoffen	32
2.	Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken	33
3.	Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer.....	34
4.	Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren	34
5.	Arbeiten in Hallen und Werkstätten.....	34
6.	Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen	35
7.	Feuerlösch- und Rettungsdienst	35
8.	Be-/Entladen von Luftfahrzeugen mit laufenden Triebwerken, Propellern und Rotoren.....	36
9.	Begehen der Abfertigungsvorfelder durch Fluggäste.....	36

Teil I

Beschreibung des Flugplatzes

Die verbindliche Beschreibung des Flugplatzes ist den jeweils aktuellen Veröffentlichungen in den „Nachrichten für Luftfahrer“ und dem „Luftfahrthandbuch Deutschland/AIP Germany“ zu entnehmen.

1. Gelände des Flughafens

1.1 Lage des Flugplatzbezugspunktes

Geographische Breite und Länge:	53°23'27.51"N und 07°13'32.15"O
Entfernung und Richtung von der Stadt:	3 km (1.6 NM) NNE Emden
Höhe über NN:	1 m (2 ft)
Örtliche Missweisung:	siehe Luftfahrthandbuch Deutschland/AIP

1.2 Start- und Landeanlagen

Landebahn 07 / 25:	1300 x 30 m
Tragfähigkeiten:	5700 kg MPW / ASPH

1.3 Befeuerungsanlagen

Vorhanden, siehe Luftfahrthandbuch/AIP Deutschland

1.3.1 Notstromversorgung

Notstromversorgung vorhanden

1.4 Markierungshilfen

Schwellen, Start- und Landebahnbezeichnung, Start- und Landebahnmittellinie, Rollbahnmittellinie, Haltebalken, Rolleitleitlinien (Vorfeld).

1.5 Instrumenten-Lande-Anlagen

RNAV (GPS) EGNOS

1.6 Radaranlagen

Nicht vorhanden

1.7 Rollbahnen / Vorfelder / Flugabfertigungsanlagen

Vorhanden, siehe Luftfahrthandbuch / AIP Deutschland

2. Allgemeine Angaben

2.1 Klassifizierung des Flughafens nach ICAO

Code 3B gemäß ICAO Annex 14

2.2 Betriebszeit des Flughafens

24 Stunden betriebsbereit (siehe Öffnungszeiten Teil I Nr. 2.3)

2.3 Jahreszeitlich bedingte Öffnungszeiten

<u>Sommerzeit</u>	Bis 30 April:	05:45-16:15 UTC
	Ab 01 Mai:	05:15-17:00 UTC
	Ab 01. Oktober:	05:45-16:15 UTC
<u>Winterzeit</u>	Montag-Freitag:	07:00-SS+30/16:30 UTC
	Samstag/Sonntag	
	und Feiertag:	08:00-SS+30/16:00 UTC

Alle übrigen Zeiten PPR

2.4 Zulassung als Zollflugplatz

Ja, auf Anfrage

2.5 Luftfrachtabfertigung

Möglich, auf Anfrage

2.6 Tankvorrichtungen

Tankanlagen für Jet A-1 und AVGAS 100 LL

2.7 Flugbetriebsstoffe und Öle

Treibstoffe sowie Öle in den vom Luftverkehr geforderten Spezifikationen vorhanden

2.8 Brandschutz

Brandschutz verfügbar Kategorie 3, auf Anfrage Kategorie 4

2.9 Schneeräumgeräte

Schneepflug, Kehrmaschine, Streugerät

3. Wetterverhältnisse

siehe Luftfahrthandbuch / AIP Deutschland

4. Optische Bodenhilfen

siehe Luftfahrthandbuch / AIP Deutschland

5. Bauschutzbereich

Für den Flugplatz gilt ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG.

6. Luftfahrthindernisse

Alle Hindernisse sind markiert und befeuert.

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

1.1 Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt, mit Fahrzeugen oder Geräten aller Art befährt, oder in sonstiger Weise benutzt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmers unterworfen. Die Benutzungsordnung gilt ebenso für alle Vertragspartner, die Leistungen auf dem Flugplatz erhalten oder erbringen (z. B. Mieter, Vermieter, Erbbauberechtigte, Kunden, Dienstleister), unabhängig vom luftsicherheitsrechtlichen Status. Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und nach ihr erteilte Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und/oder Erlaubnisse.

1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer der Luftfahrzeuge zu sein, oder mit deren Abfertigung auf dem Flugplatz beauftragt sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1 Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der Flugplatz-Entgeltordnung festgelegten und grundsätzlich vor dem Abflug fälligen Entgelte mit Flugzeugen, Drehflüglern, selbststartenden Motorseglern und Luftsportgerät gestattet.

2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sind die Start- und Landebahn, zum Rollen die Rollbahnen und die Vorfeldflächen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Rollverkehrsverfahren und die Weisungen der Flugleitung gebunden. Die Haftung des Flugplatzunternehmers für vorhandene Mängel, die er nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

2.3 Rollen und Schleppen

2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.3 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge geschleppt. Sie dürfen nur von berechtigtem und eingewiesenem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter oder deren Beauftragter weitergehende Anordnungen des Flugplatzunternehmers im Hinblick auf das Schleppen zu befolgen.

Die Berechtigung und Einweisung des zum Schleppen eingesetzten Personals ist auf Verlangen gegenüber dem Flugplatzunternehmer nachzuweisen. Dieser kann erforderlichenfalls weitere Unterweisungen verlangen, die ebenfalls nachzuweisen sind. Das Personal, das Flugzeugschlepps durchführt, ist an die fachlichen oder zeitlichen Anweisungen des Flugplatzunternehmers (Flugleitung) gebunden. Personal, das an Bord eines geschleppten Flugzeugs als Bremser eingesetzt wird, muss nachweislich hierfür eingewiesen sein, was von dem Luftfahrzeughalter zu dokumentieren ist.

Der Flugplatzunternehmer behält sich vor, bezüglich der vorgenannten Qualifikation des Personals Stichprobenkontrollen durchzuführen. Ggf. kann der Flugplatzunternehmer weitere Maßnahmen verlangen.

2.4 Vorfelder

2.4.1 Die Vorfelder dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen und zu größeren Wartungsarbeiten - ist nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers durch die Flugleitung zulässig, Triebwerksprobeläufe oberhalb „Idle“ auf den Vorfeldern sind grundsätzlich unzulässig.

Für benötigte Stand- und Probeläufe werden entsprechende Flächen durch die Flugleitung zugewiesen.

2.4.2 Abfertigungsplätze werden von dem Flugplatzunternehmer zugewiesen.

2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienste)

2.5.1 Der Flugplatzunternehmer behält sich das Recht vor, Bodenabfertigungsdienste selbst durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind nach vorheriger Zustimmung durch den Flugplatzunternehmer berechtigt im genehmigten Umfang, ebenfalls Bodenverkehrsdienste durchzuführen.

Der Flugplatzunternehmer kann von den zugelassenen Selbstabfertignern und Dienstleistern ein Entgelt für die Nutzung von Einrichtungen verlangen.

- 2.5.2 Das bei Arbeiten und Abfertigungen aller Art an Luftfahrzeugen auf Positionen eingesetzte Personal muss über Brandmeldemöglichkeiten und in der Handhabung von Brandbekämpfungsmitteln eingewiesen sein und regelmäßig in Übung gehalten werden. Hierüber ist gegenüber dem Flugplatzunternehmer regelmäßig Nachweis zu führen.

2.6 Abstellen und Unterstellen

- 2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flugplatzunternehmer zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz länger als 60 Minuten auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flugplatzunternehmers auf einer ihm zuzuweisenden Abstellfläche abzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann das Flugplatzunternehmen das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.
- 2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- 2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Die Haftung des Flugplatzunternehmers für bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel, die er nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.
- 2.6.4 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- 2.6.4.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer benutzt werden.
- 2.6.4.2 Die Hallentore dürfen nur von berechtigten Personen betätigt werden, die der Benutzer hierfür ausgebildet hat.
- 2.6.4.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in den Hallen oder in einem Umkreis von 50 m um die Hallen hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten. Das hier eingesetzte Personal muss über die Brandmeldemöglichkeiten und in der Handhabung der Brandbekämpfungsmittel eingewiesen sein und regelmäßig in Übung gehalten werden. Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flugplatzunternehmer Nachweis zu führen.
- 2.6.4.4 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.
- 2.6.4.5 Der Platz vor den Hallentoren ist grundsätzlich freizuhalten.
- 2.6.4.6 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

2.7 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen über die Durchführung von Probelaufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen und über die Fluglärmbeschränkungen gemäß Luftfahrthandbuch zu befolgen.

2.8 Betriebsstoffversorgung

Die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten. Sie sind ferner zur Vorsorge verpflichtet, dass während der Betriebsstoffversorgung am Flugzeug tätige Personal über die Brandmelde-möglichkeiten, die Not-Aus-Abschaltungen und die Brandbekämpfung eingewiesen ist und regelmäßig in Übung gehalten wird. Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flugplatzunternehmer Nachweis zu führen. Die Betriebsflächen um die Tankstellen dürfen von Luftfahrzeugen nur für die Dauer des Betankungsvorganges belegt werden. Jedes länger dauernde Abstellen ist verboten.

2.9 Wartungsarbeiten, Waschen, Enteisen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen, Absprühen und Enteisen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Die Erlaubnisse hierfür sind stets vorher bei der Flugleitung des Flugplatzunternehmers einzuholen und die damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen zu befolgen.

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- 2.10.1 Der Luftfahrzeughalter hat alle für die schnellstmögliche Entfernung eines bewegungsunfähigen Luftfahrzeugs von den Flugbetriebsflächen notwendigen Absprachen und Vorkehrungen zu treffen.
- 2.10.2 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen oder sachkundige Dritte mit der Entfernung beauftragen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

- 2.10.3 Entsteht dem Flugplatzunternehmer durch ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

- 3.1.1 Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gilt jedoch im gesamten Bereich des Flugplatzes die Straßenverkehrsordnung, soweit der Flugplatzunternehmer für die nicht öffentlichen Bereiche des Flugplatzes keine abweichende Regelung in den Verkehrsregeln getroffen hat. Die vom Flugplatzes erlassenen Verkehrsregeln sind verbindlich.

- 3.1.2 Der Flugplatz darf nur von den jeweils berechtigten Personen und nur durch die von dem Flugplatzunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

- 3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. Zulassungspflichtige Fahrzeuge benötigen eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 35 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis, bei Personenschäden max. € 8 Mio. je geschädigter Person. Die Deckung muss ausdrücklich auch das Gelände des Flugplatzes Emden einbeziehen.

- 3.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den vom Flugplatzunternehmer bestimmten Stellen aufnehmen oder absetzen.

3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verbotswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter bzw. Fahrer entfernt werden.

3.2.4 Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden, sondern ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Allgemeines

Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers – und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter - betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen),
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
- die Betriebsstraßen,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Abfertigungszwecken dienenden Räume und Verkehrsflächen,
- die Garagen und Werkstätten,
- die Betriebs- und Bauhöfe,
- die Baustellen.

Der Flugplatzunternehmer kann die Einwilligung allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigen Gründen widerrufen.

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzunternehmers besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden.

Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.

Die Beauftragten der Luftfahrt-, Flugsicherungs-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flugplatzunternehmer hiervon vorher benachrichtigen.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d. h. im Bereich des Rollfeldes, des Abfertigungsvorfeldes und sonstiger Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Flugzeugabfertigung, tätig sind, besteht ein absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot. Der Flugplatzunternehmer ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen, auch auf der Grundlage des Atem-Analyseverfahrens, zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen. Arbeitgeber dieser Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des absoluten Alkoholverbots auf den Flugbetriebsflächen beizutragen.

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.2 Rollfeld

Betreten und Befahren des Rollfeldes sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind vorab von der Flugleitung genehmigen zu lassen. Darüber hinaus ist den Weisungen der Flugleitung (insbesondere Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen) Folge zu leisten, über deren Bedeutung sich jeder zu unterrichten hat.

Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugleitung aus verfolgt werden können.

3.3.3 Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h und Fahrzeuge mit Anhängern auf 25 km/h begrenzt. Feuerwehren, Rettungsdienste, Winterdienst, die Luftaufsicht, die oberste Luftsicherheitsbehörde des Landes und in § 35 StVO genannte Behörden und Organisationen im Einsatz sind von der Straßenpflicht und den Geschwindigkeitsbegrenzungen befreit.

Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flugplatzunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst-, Sanitäts- und Winterdienstfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden zu dienstlichen Zwecken befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

3.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

3.5 Verkehrsregeln

3.5.1 Grundregeln

3.5.1.1 Allgemeines

Zum Betreten bzw. Befahren einzelner Flugplatzbereiche bedarf es der Einwilligung der Flugplatz Emden GmbH. Der Zugang zu den kontrollierten Betriebsbereichen und Flugbetriebsflächen ohne Berechtigung ist verboten.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass er sich und andere nicht gefährdet, dass eine sichere und zügige Abwicklung des Fahrverkehrs gewährleistet ist und Beeinträchtigungen des Flugbetriebs, insbesondere des Rollverkehrs, vermieden werden.

Bei Fahrten in den zufahrtskontrollierten Betriebsbereichen und auf den Flugbetriebsflächen hat sich jeder Fahrer, wenn ausgewiesen, grundsätzlich an die Fahrstraßen zu halten.

Jeder Fahrer hat sich vor Fahrtantritt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs oder Fahrrads zu überzeugen. Hierzu gehört u.a. eine Bremsprobe. Nicht verkehrssichere Fahrzeuge und Fahrräder dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

Auf Fußgänger und Fahrradfahrer ist zu jeder Zeit besonders zu achten.

3.5.1.2 Verbot von Alkohol, psychoaktiven Substanzen oder Medikamenten

Fahrern, die in Ausübung ihres Dienstes in den zufahrtskontrollierten Betriebsbereichen mit der Führung eines Fahrzeugs oder Fahrrads betraut werden können, ist der Konsum von Alkohol, psychoaktiven Substanzen oder Medikamenten, die ihre körperlichen oder geistigen Fähigkeiten in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen könnten, während der Arbeitszeit sowie während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt verboten.

Darüber hinaus ist allen Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen tätig sind, der Konsum von Alkohol, anderen berauschenden Mitteln oder Medikamenten, die ihre körperlichen oder geistigen Fähigkeiten in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen könnten, verboten (absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot), was auch für einen angemessenen Zeitraum vor Dienstantritt gilt.

Der Flugplatzunternehmer ist jederzeit berechtigt, die vorgenannten Verbote durch Kontrollen (z. B. auf Grundlage des Atem-Analyseverfahrens) zu überprüfen und die betroffenen Personen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen. Arbeitgeber der betroffenen Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung der vorgenannten Verbote beizutragen.

3.5.1.3 Geschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit in den zufahrtskontrollierten Betriebsbereichen und Flugbetriebsflächen ist grundsätzlich begrenzt:

- für Fahrzeuge ohne Anhänger auf 30 km/h
- für Fahrzeuge mit Anhänger auf 25 km/h

Im Positionsbereich ist grundsätzlich nur Schrittgeschwindigkeit zulässig.

3.5.1.4 Parken und Halten

Halteverbot besteht auf allen Rollbahnen, Rollbereichsstraßen, rot schraffierten Sperrflächen, Fahrkorridoren und auf dem Schutzstreifen an den Tankstellen.

3.5.2 Verhalten bei Unfällen

Sämtliche Unfälle, Schadensfälle und Sachbeschädigungen sind sofort der Flugleitung und der Flugplatztechnik,

(04921) 42434 und 669790,

zu melden. Die Unfall- bzw. Schadensstelle ist abzusichern.

3.5.3 Sicherheitsbestimmungen

Auf den Flugbetriebsflächen ist Rauchen (inkl. des Konsums von E-Zigaretten) und der Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht – auch im Fahrzeug – untersagt. Dies gilt auch an den Schutzstreifen der Tankstellen.

Vorhandene Sicherheitsgurte sind anzulegen.

Für Personen auf den Flugbetriebsflächen besteht die Verpflichtung, Warnbekleidung (bspw. Warnwesten) nach EN ISO 20471 zu tragen.

Das Kreuzen von Rollbahnen bedarf besonderer Vorsicht.

Vor laufenden Triebwerken stehender Luftfahrzeuge mit Propeller-Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m, bei Luftfahrzeugen mit Strahl-Triebwerken von mindestens 7,5 m einzuhalten.

Hinter laufenden Triebwerken (Leerlaufschub) stehender Luftfahrzeuge mit Propeller-Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m, bei Luftfahrzeugen mit Strahl-Triebwerken von mindestens 75 m einzuhalten.

Hinter mit Eigenkraft rollenden oder anrollenden Luftfahrzeugen (Abrollschub) mit Propeller-Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand von 50 m, bei Luftfahrzeugen mit Strahl-Triebwerken von 125 m einzuhalten.

Der Drehbereich von Propellern darf zu keiner Zeit betreten oder durchfahren werden.

Während der Betankung von Luftfahrzeugen sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Während des Betankens und Enttankens von Luftfahrzeugen dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen (8 m Durchmesser um die Tankentlüftungsöffnungen) Fahrzeuge nur verkehren, soweit dies zur Versorgung der Luftfahrzeuge erforderlich ist. Der Aufenthalt von Personen und das Abstellen von Fracht, Fahrzeugen und Fahrrädern sind in diesen Bereichen nicht erlaubt. Desgleichen sind Tätigkeiten, bei denen Funken entstehen können, untersagt. Ein Fluchtweg für das Tankfahrzeug ist unbedingt freizuhalten.

Bei Austritt von Kraftstoff sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Bei Kraftstoffauslauf ist ein Sicherheitsabstand von 15 m zum äußeren Rand der Lache zu beachten und die Feuerwehr, Tel. 112, unverzüglich zu benachrichtigen.
- Bei akuter Feuergefahr oder größeren Kraftstoffaustritten ist der Feuermelder unverzüglich zu betätigen, der an Positionen gleichzeitig Notschalter für die gesamte Tankanlage ist. Bei Ausfall des Feuermelders ist die Feuerwehr, Tel. 112, unverzüglich zu benachrichtigen.

3.5.4 Vorfahrtsregeln

Für die Vorfahrt gilt die folgende Rangfolge:

- Einsatzfahrzeuge, die einem Luftfahrzeug in Not zu Hilfe eilen, haben Vorrang vor jedem anderen Bodenverkehr.
- Rollende oder geschleppte Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Schleppfahrzeuge mit eingeschaltetem Rundum-Licht. Dies gilt sinngemäß auch für Drehflügler.
- Fahrzeuge mit eingeschaltetem blauen Rundum-Licht zusammen mit Einsatzhorn.
- Winterdienstfahrzeuge mit eingeschaltetem gelben Rundum-Licht.
- Fahrzeuge auf Fahrstraßen und Fahrkorridoren gegenüber dem Verkehr aus angrenzenden Flächen.
- Bei Kreuzungen und Einmündungen der Straßen gilt der Grundsatz „rechts vor links“, sofern die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen anders geregelt ist.

3.5.5 Befahren und Betreten der Flugbetriebsflächen

Fahrstraßen

Fahrstraßen dienen der Benutzung durch den Verkehr, sind befestigt und durch weiße Begrenzungslinien markiert. Fahrstraßen sind grundsätzlich zu benutzen.

Liegt ein Fahrziel abseits von Fahrstraßen (Positionen, Geräteabstellflächen etc.), ist solange wie möglich die markierte Fahrstraße zu benutzen. Die weißen Begrenzungslinien dürfen dann bei entsprechender Vorsicht überquert werden. Bei der Rückkehr zur Fahrstraße ist der kürzeste Weg zu wählen. Zusätzlich können sie durch das Vorschriftszeichen „Stop bei Rollverkehr“ gekennzeichnet sein.

Positionen

Besondere Vorsicht ist beim Ein- und Ausrollen von Luftfahrzeugen auf den Positionen geboten.

Luftfahrzeuge, die von einer Position ausrollen wollen, sind u. a. daran zu erkennen, dass bei laufenden Triebwerken die Zusammenstoß-Warnlichter blinken, die Bremsklötze vom Bug-

und/oder Hauptfahrwerk entfernt worden sind und sich in ihrer unmittelbaren Nähe keine Fahrzeuge oder Abfertigungsgeräte befinden.

Auf Positionen ist besondere Vorsicht beim Heranfahen an Luftfahrzeuge geboten.

Der Positionsbereich ist nach Beendigung der Luftfahrzeugabfertigung unverzüglich von Fahrzeugen, Fahrrädern und sonstigen Hindernissen zu räumen.

Sperrflächen (Rot schraffiert)

Diese Sperrflächen dienen u.a. als Bewegungs- und Bereitstellungsfläche für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge. Auf ihnen besteht absolutes Halteverbot, sie sind von Flugzeugen, Fahrzeugen, Abfertigungsgerät oder sonstigen Hindernissen freizuhalten.

3.5.6 Beleuchtung

Beim Fahren auf den Flugbetriebsflächen sind Abblendlicht oder Tagfahrleuchten einzuschalten. Tagfahrleuchten müssen den Anforderungen der ECE-Richtlinie Nr. 87 entsprechen. Bei Eintreten der Dämmerung/Dunkelheit ist das Abblendlicht einzuschalten. Das Fahren mit Standlicht oder Fernlicht ist grundsätzlich nicht erlaubt.

3.5.7 Personenbeförderung und Ladung

Personen dürfen nur mit dazu zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.

Ladung ist vom Ladepersonal verkehrssicher zu laden und gegen Herabfallen oder Ver-rutschen zu sichern. Der Fahrer hat sich vor Fahrtantritt von der ordnungsgemäßen Sicherung der Ladung und der Anhängereinrichtung zu überzeugen.

Die zulässigen Anhängelasten dürfen nicht überschritten werden.

Zugfahrzeuge sind mit einer Kennzeichnung über die zulässige Höchstgeschwindigkeit (25 km/h) und die zulässige Anhängelast zu versehen.

3.5.8 Verunreinigungen und Fremdkörper (FOD)

In den Betriebsbereichen und auf den Flugbetriebsflächen sind Unrat und Abfall in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu deponieren. Verunreinigungen von Flugplatzanlagen und verkehrsbehindernde Zustände sind von den Verursachern unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht sofort möglich, so sind Absicherungsmaßnahmen zu ergreifen und die Flugleitung unter (04921) 42434 zu verständigen.

Auf den Flugbetriebsflächen dürfen sich zudem keine Fremdkörper (FOD) befinden, da sie eine Gefahr für Personen und Luftfahrzeuge darstellen und zu erheblichen Schäden führen können. Der Verursacher ist zur Beseitigung verpflichtet. Unabhängig davon sind alle Verkehrsteilnehmer auf den Flugbetriebsflächen zur Beseitigung verpflichtet.

3.5.9 Schlechte Wetterbedingungen

Bei Dunkelheit und schlechten Wetterbedingungen ist besondere Vorsicht geboten. Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Bedingungen anzupassen.

Bei extrem schlechten Wetterbedingungen entscheiden die jeweils Verantwortlichen der auf dem Vorfeld tätigen Unternehmen, ob eine Abfertigung bzw. die Fahrtätigkeit durchgeführt werden kann.

3.6. Verkehrszeichen und Markierungen (soweit nicht in der StVO enthalten)

3.6.1 Vorschriftzeichen

Können wegen räumlich beengter Verhältnisse keine Verkehrsschilder aufgestellt werden, gelten gleichwertig die auf der Fahrbahn aufgemalten Schilder. Bei schlechten Straßenverhältnissen (z. B. witterungsbedingt) ist deshalb besondere Vorsicht geboten.

Vor dem Verkehrszeichen „Stop bei Rollverkehr“ ist bei sich annähernden rollenden oder geschleppten Luftfahrzeugen grundsätzlich anzuhalten und diesen Vorfahrt zu gewähren.



Rauchen und offenes Feuer verboten.



3.6.2 Richtzeichen

Positionsbezeichnung

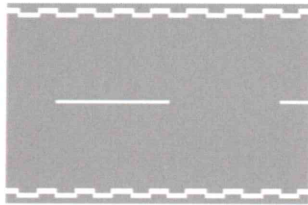
Schild an Gebäuden und/oder Masten oder Markierung neben Leitlinien und Straßen in gelb/schwarz.



3.6.3 Markierungen

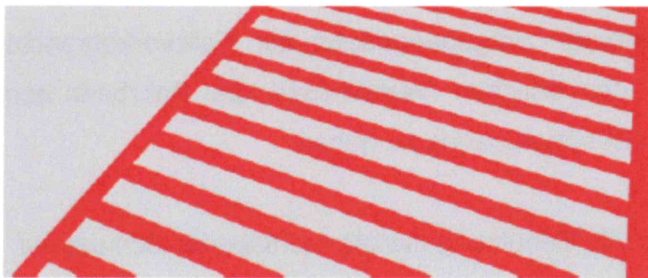
Fahrstraßen

Unterbrochene weiße Begrenzungslinien mit oder ohne weißer Fahrbahnmittellinie.



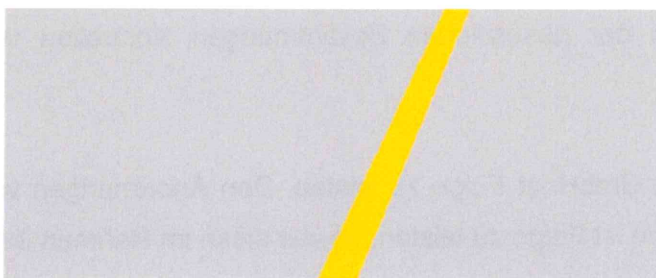
Sperrflächen (Rot schraffiert)

Auf ihnen besteht absolutes Halteverbot, sie sind von Fahrzeugen, Flugzeugen, Abfertigungsgerät oder sonstigen Hindernissen freizuhalten.

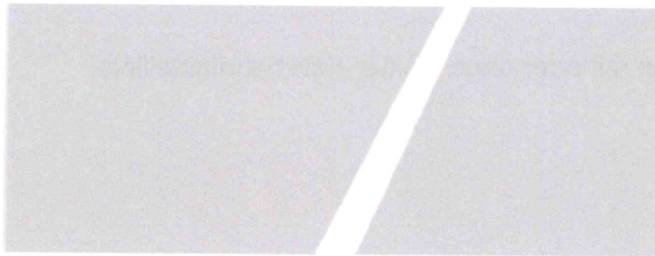


3.6.4 Rollbahnmakierungen auf dem Vorfeld

Leitlinie für Rollverkehr in gelb



Hilfsmarkierung für Fahrer von Flugzeugschleppern an den Ein- und Ausfahrten zu den Wartungsvorfeldern (Durchgehende weiße Linie)



3.7 Zusätzliche Regeln für Fußgänger auf den Flugbetriebsflächen

Fußgänger müssen soweit vorhanden die Gehwege benutzen.

Bei Fahrstraßen und Fahrkorridoren ohne Gehwege ist etwa 1 m neben der Straßenbegrenzung außerhalb der Fahrbahn entgegengesetzt zur Fahrverkehrsrichtung hintereinander zu gehen; muss wegen der örtlichen Verhältnisse die Fahrbahn benutzt werden, so ist unmittelbar neben der Straßenbegrenzung zu gehen.

Wegen der Gefahr von Funkenbildung ist die Benutzung metallbeschlagener Schuhe auf den Flugbetriebsflächen untersagt.

3.8 Verkehrsüberwachung

Für die Überwachung der Einhaltung der Verkehrsregeln in den zufahrtskontrollierten Betriebsbereichen und auf den Flugbetriebsflächen des Flugplatzes Emden ist die Flugleitung zuständig. Sie ist befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchführen.

Den Anweisungen der Flugplatz Emden GmbH ist Folge zu leisten. Den Anordnungen von Personen mit hoheitsrechtlichen Aufgaben ist Folge zu leisten, soweit diese im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit handeln.

Bei Verstößen gegen die Verkehrsregeln ist die Flugplatz Emden GmbH befugt, den betroffenen Personen schriftliche Verkehrshinweise zu erteilen und die entsprechende Organisationseinheit oder das Unternehmen darüber zu informieren.

Die Flugplatz Emden GmbH ist im Einzelfall befugt, Fahrer, deren Verkehrsverhalten zu einer Gefährdung führen kann oder bereits geführt hat (z. B. Alkoholeinfluss), an der Weiterfahrt zu hindern und aus den Bereichen zu verweisen.

Verbotswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter bzw. Fahrer entfernt werden.

Darüber hinaus behält sich die Flugplatz Emden GmbH das Recht vor, entsprechend den Bestimmungen der Flugplatzbenutzungsordnung die Einwilligung zum Betreten und Befahren der Betriebsbereiche und Flugbetriebsflächen zu widerrufen bzw. zu versagen.

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmen zulässig. Für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen ist ebenfalls eine Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer erforderlich, soweit es sich nicht um aktuelle Berichterstattung handelt. Aktuelle Berichterstattung ist gegenüber dem Flugplatzunternehmer anzuzeigen. Für die gewerbliche Betätigung ist eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von mind. € 5 Mio. jeweils für Personen- und Sachschäden nachzuweisen.

Sofern die Tätigkeiten auch auf den Flugbetriebsflächen durchgeführt werden, dürfen Schäden an den Luftfahrzeugen in den Versicherungspolicen nicht ausgeschlossen sein. Der Flugplatzunternehmer behält sich jederzeit das Recht vor, Policen zu überprüfen und bei fehlendem oder nicht angemessenem Versicherungsschutz den Zugang auf das Betriebsgelände umgehend aus wichtigem Grund zu entziehen oder neuen Nutzern die Genehmigung zum Zugang nicht zu erteilen.

Die Nichteinhaltung vertraglicher oder gesetzlicher Vorgaben berechtigt den Flugplatzunternehmer zur Kündigung der vorgenannten Vereinbarung.

4.2 Sammlungen und Werbungen

Der Aufenthalt in den Gebäuden des Flugplatzes ist nur zu den Zwecken gestattet, zu denen die einzelnen Funktionsbereiche der Gebäude bestimmt sind. Insbesondere sind das Übernachten, Betteln, Herumstreichen und Ähnliches unzulässig. Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

4.3 Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers in dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert werden. Die Betreiber der Gefahrgutlager sind auf Aufforderung der Feuerwehr im Einsatzfall verpflichtet, eine aktuelle Lagerliste auszuhändigen, aus der hervorgeht, in welchem Lagerraum, Lagerabschnitt, Regal und Ebene welche Art von Gefahrgut eingelagert ist.

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind vor Beginn beim Flughafenunternehmer anzumelden. Dessen Maßgaben sind insbesondere hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Verlaufs sowie hinsichtlich der dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherheitsverpflichtungen einzuhalten.

4.5 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Foto-, Film- und Tonaufnahmen – sofern diese nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen – sowie deren Weitergabe an Dritte bedürfen der Genehmigung der Flugplatz Emden GmbH, soweit es sich nicht um aktuelle Berichterstattung handelt. Aktuelle Berichterstattung ist gegenüber dem Flugplatzunternehmer anzuzeigen.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus Anhang A ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für die Arbeitssicherheits-, Betriebssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, die ein Gewerbetreibender auf dem Flugplatz in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes zu beachten hat.

Alle Personen sowie deren Arbeitgeber bzw. Dienstherrn, die die Flugbetriebsflächen des Flugplatzes benutzen oder betreten müssen, sind verpflichtet, sich an dem Safety Management System (SMS) des Flugplatzunternehmers zu beteiligen. Dies umfasst die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sowie weitere Maßnahmen auf Aufforderung des Flugplatzunternehmers, wie z. B. die Mitarbeit in Safety Committees und Beteiligung am SMS-Meldewesen.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flugplatz gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugplatzunternehmer abzugeben. Es gelten die §§ 978 - 981 BGB.

7. Verunreinigungen, Abwässer

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Umweltgefährdende Flüssigkeiten sind beim Austreten aufzufangen und Abfälle jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen einzusammeln. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzunternehmer die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, so hat er den Flugplatzunternehmer unverzüglich zu informieren. Die Freisetzung von Gefahrstoffen / gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flugplatzunternehmer (Flugleitung 04921/42434) zu melden.

7.2 Abwässer

Soweit der Flugplatzunternehmer nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, verseucht ist, ist der Flugplatzunternehmer unverzüglich zu informieren und nach dessen Weisungen zu handeln. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen. Die im jeweils gegebenen Zusammenhang gemachten Auflagen und Maßgaben des Flugplatzunternehmers sind zu befolgen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzunternehmer vom Flugplatz verwiesen und zur Anzeige gebracht werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Emden.

11. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung mit Anhang A tritt am 01.07.2017 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung des Flugplatzes Emden tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Genehmigt, Oldenburg, den 28.06.2017

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Dez. 33 - Standort Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
(Luftfahrtbehörde)



i.A. 

Emden, den 12.06.2017



Flugplatz Emden GmbH

Anhang A „Sicherheitsbestimmungen“ zum Teil II Nr. 5 der Flugplatz- Benutzungsordnung

1. Umgang mit Betriebsstoffen
 - 1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken/Propellern/Rotoren nicht betankt, enttankt werden.
 - 1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz durch die Flugplatz-Feuerwehr zulässig.
 - 1.3 Wird ausnahmsweise ein Luftfahrzeug mit Fluggästen an Bord betankt, müssen Fluggasttreppen in ausreichender Zahl angelegt sein, um im Notfall eine Evakuierung der Fluggäste zu ermöglichen. Bei abgezogenen Fluggasttreppen dürfen sich keine Fahrzeuge und Geräte im Bereich der Notausstiege des Luftfahrzeugs befinden, um im Notfall ein ungehindertes Ausfahren der Notrutschen zu gewährleisten. Das Betanken mit Fluggästen an Bord direkt an der Tankstelle ist grundsätzlich verboten.
 - 1.4 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Betriebsstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.
 - 1.5 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen im explosionsgefährdeten Bereich (vier Meter Halbmesser um die Tankentlüftungsöffnung) Fahrzeuge konventioneller Bauart nur verkehren, soweit dies zur Versorgung der Luftfahrzeuge erforderlich ist. Der Aufenthalt von Personen und das Abstellen von Fracht und Fahrzeugen aller Art ist in diesen Bereichen nicht erlaubt. Desgleichen sind Tätigkeiten, bei denen Funken entstehen können, untersagt. Der Fluchtweg des Betriebsstoffversorgungsfahrzeugs vom Luftfahrzeug weg ist unbedingt freizuhalten.
 - 1.6 Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen sind zu vermeiden. Ist Betriebsstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Feuerwehr ist unverzüglich unter Notruf 112 zu verständigen.

1.7 Betriebsstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen. Das Anlassen von Triebwerken auf Position darf nur nach Freigabe durch die Flugleitung erfolgen.

2.2 Triebwerksprobeläufe

Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den festgelegten Zeiträumen sowie Standorten in der von dem Flugplatzunternehmer Reihenfolge vorgenommen werden.

Die Triebwerksprobeläufe in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind nicht zu lässig.

2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

2.4 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke/Propeller und Rotoren sind die Zusammenstoß-Warnlichter aller Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke/Motoren einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.

2.5 Triebwerke/Motoren von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.

2.6 Wer Triebwerke/Motoren von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben/Rotoren sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände vor und hinter laufenden Triebwerken/Motoren sind dabei zu beachten.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Betriebsstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flugplatzunternehmer zugelassen worden sind.

Schweißarbeiten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Flugplatz-Feuerwehr durchgeführt werden.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüftbaren Räumen verwendet werden.

5.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind Räume verwendet werden.

5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen
 - 6.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
 - 6.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
 - 6.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
 - 6.4 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.
 - 6.5 Das Lagern von Material, Geräten und Abfällen in elektrischen Versorgungsräumen ist nicht gestattet.
7. Feuerlösch- und Rettungsdienst
 - 7.1 Bei Ausbruch eines Brandes, einem schweren Unfall oder einer Gefahrstofffreisetzung sind sofort
 - die Feuermelder und erforderlichenfalls
 - die Not-Aus-Schalter zu betätigen und außerdem
 - die Feuerwehr der Stadt Emden unter 112 zu benachrichtigen.Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.
 - 7.2 Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Rettungsleitstelle (04921/94321) zu benachrichtigen.
 - 7.3 Im Übrigen gelten die Sicherheitsbestimmungen in den Verkehrsregeln sowie die Brandschutzordnung der Flugplatz Emden GmbH.

8. Be-/Entladen von Luftfahrzeugen mit laufenden Triebwerken, Propellern und Rotoren

Luftfahrzeuge dürfen nicht bei laufenden Triebwerken, Propellern oder Rotoren be- bzw. entladen werden. Dies gilt auch für das Zu- und Aussteigen von Fluggästen.

9. Begehen der Abfertigungsvorfelder durch Fluggäste

Fluggäste müssen beim Begehen der Abfertigungsvorfelder von einem sachkundigen Beauftragten der Luftfahrtunternehmen oder von dem verantwortlichen Flugzeugführer begleitet oder geführt werden.

Fluggäste sind von dem Begleitpersonal auf andere Sicherheitsbestimmungen dieser Benutzungsordnung hinzuweisen.